



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes



Diskriminierungsschutz in Deutschland

Ein Ratgeber für Geflüchtete und Neuzugewanderte

This brochure is also available in English:

Bu broşür Türk dilinde olarak mevcuttur:

Cette brochure est également disponible en français:

Ova brošura je dostupna i na srpskom jeziku:

Данная брошюра также доступна на русском языке:

هذا الكتيب متوفر أيضا باللغة العربية :

این بروشور را به زبان دری بدست آورده می توانید:

دغه بروشور د پښتو په ژبه هم ترلاسه کیدلای شي:

نعم نامیلکه رینیشاندیره به زمانی کوردیش دهست دکهریت:

www.antidiskriminierungsstelle.de/refugees





Inhalt

I. Diskriminierung – was ist das?	3
II. Was ist rechtlich eine Diskriminierung?	4
III. Wo kann Diskriminierung vorkommen?	7
1. Arbeit und Beruf	7
1.1 Bewerbung und Einstellung	8
1.2 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	10
2. Ämter und Behörden	12
3. Arztpraxen und Krankenhäuser	15
4. Eröffnung eines Bankkontos	18
5. Freizeit und Alltag	20
6. Wohnungssuche	23
7. Bildung und Schule	26
IV. Unterstützung und Beratung	29

I. Diskriminierung – was ist das?

Diskriminierung bedeutet, dass jemand schlechter als eine andere Person behandelt wird, zum Beispiel wegen einer Behinderung oder der Herkunft. Diskriminierung ist in Deutschland verboten.

Deshalb gibt es das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**. Demnach ist Diskriminierung, insbesondere bei der Arbeit, bei der Wohnungssuche, beim Restaurantbesuch oder beim Einkaufen verboten.

Diese Broschüre informiert Sie über Ihre Rechte und gibt Antworten auf die folgenden Fragen:

- Was ist rechtlich eine Diskriminierung?
- Wie können Sie sich gegen Diskriminierung wehren?
- Wo finden Sie Unterstützung?

II. Was ist rechtlich eine Diskriminierung?

Diskriminierung ist in Deutschland aus sechs Gründen verboten:

Rassismus und ethnische Herkunft

Niemand darf wegen der Hautfarbe, der Sprache oder wegen der Herkunft diskriminiert werden.

Geschlecht

Frauen und Männer müssen gleichbehandelt werden. Trans-Personen und intersexuelle Menschen dürfen auch nicht diskriminiert werden. Trans*-Personen sind Menschen, die nicht in dem Geschlecht leben, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde. Intersexuelle Menschen sind Personen, die nicht eindeutig weiblich oder männlich sind.*

Religion und Weltanschauung

Kein Mensch darf wegen des Glaubens diskriminiert werden. Außerdem darf kein Mensch diskriminiert werden, weil er keinen Glauben hat.

Behinderung und chronische Krankheiten

Keine Person darf diskriminiert werden, weil sie zum Beispiel einen Rollstuhl benutzt, gehörlos ist oder an Krebs erkrankt ist.

Alter

Niemand darf benachteiligt werden, weil sie oder er „zu jung“ oder „zu alt“ ist.

Sexuelle Identität

Kein Mensch darf diskriminiert werden, weil er schwul, lesbisch, bisexuell oder heterosexuell ist. Zum Beispiel müssen Frauen, die Frauen lieben, gleichbehandelt werden wie Frauen, die Männer lieben.

Alle Menschen in Deutschland sind gesetzlich vor Diskriminierung geschützt – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Denn auch geflüchtete und neu zugewanderte Menschen sind von Diskriminierung betroffen.

**Niemand muss sich Diskriminierung gefallen lassen!
Jede und jeder darf sich gegen Diskriminierung wehren!**

Wo gilt dieser Schutz vor Diskriminierung?

Das AGG schützt Menschen vor Diskriminierung in zwei Bereichen: im Arbeitsleben und in bestimmten Fällen im täglichen Leben, insbesondere bei Alltagsgeschäften.

Arbeitsleben meint, dass niemand diskriminiert werden darf:

- bei der Bewerbung
- bei der Bezahlung
- bei den Arbeitsbedingungen
- bei einer Beförderung
- bei Kündigungen

Das bedeutet zum Beispiel, dass in einem Unternehmen Menschen nicht weniger Geld für ihre Arbeit bekommen dürfen, nur weil sie aus einem anderen Land kommen.

Alltagsgeschäfte bedeutet, dass niemand diskriminiert werden darf, wenn es zum Beispiel darum geht:

- eine Wohnung zu mieten
- in eine Diskothek zu gehen
- einen Bus oder Zug zu benutzen
- ein Konto bei einer Bank zu eröffnen

Wo gibt es Ausnahmen?

Wenn es **sachliche Gründe** gibt, kann es erlaubt sein, Menschen unterschiedlich zu behandeln.

Zum Beispiel kann eine Bewerberin oder ein Bewerber abgelehnt werden, wenn sie oder er keine Arbeitserlaubnis besitzt. Auch fehlende deutsche Sprachkenntnisse können ein sachlicher Grund für eine Ablehnung sein, wenn die Sprachkenntnisse beispielsweise für den Kontakt mit Kundinnen und Kunden wichtig sind.

Das ist keine Diskriminierung!

III. Wo kann Diskriminierung vorkommen?

Diskriminierung kann überall vorkommen: auf der Straße, im Café, bei der Arbeit oder im Internet. In vielen Fällen gibt es die Möglichkeit, sich gegen Diskriminierung zu wehren oder Unterstützung zu bekommen.

Die nachfolgenden Beispiele erklären, in welchen Situationen es zu Diskriminierung kommen kann und wo Sie in so einem Fall Unterstützung finden.

1. Arbeit und Beruf

In Deutschland ist jeder Mensch beim Zugang zu Arbeit, bei den Arbeitsbedingungen und bei Kündigungen vor Diskriminierung geschützt. Dieser Schutz gilt auch bei der **beruflichen Ausbildung, zum Beispiel bei einem Praktikum**.



Menschen, die nicht Bürgerinnen oder Bürger der EU sind, dürfen in Deutschland erst arbeiten, wenn sie eine Arbeitserlaubnis haben. Das hängt vom Aufenthaltsstatus ab. Grundsätzlich steht in den behördlichen Aufenthaltspapieren, ob sie arbeiten dürfen oder nicht:

„Erwerbstätigkeit gestattet“ = Sie dürfen arbeiten.

„Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“ = Sie dürfen nicht oder noch nicht arbeiten.

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ = Sie dürfen nicht arbeiten.

1.1 Bewerbung und Einstellung

Vor allem für Menschen, die neu in Deutschland sind, ist es wichtig, Arbeit zu finden. Leider kommt es gerade hier immer wieder zu Diskriminierungen. Zum Beispiel haben Menschen mit ausländisch klingendem Namen in manchen Fällen schlechtere Chancen, zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen zu werden.

Das ist Diskriminierung!

Gegen diese Diskriminierung können Sie etwas unternehmen. Denn niemand darf bei einer Bewerbung wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, wegen einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt werden.

Muslimische Frauen mit Kopftuch

Auch muslimische Frauen mit Kopftuch erleben bei der Arbeitssuche Diskriminierung. Oft werden sie mit der Begründung abgelehnt, dass die Kundinnen und Kunden oder andere Beschäftigte des Betriebs damit ein Problem hätten.

Das ist nicht erlaubt! Niemand darf bei der Jobsuche wegen seiner Religion abgelehnt werden!

Ausnahmen gibt es nur bei Arbeitgebern, die von einer Religionsgemeinschaft getragen werden. Betroffene Frauen sollten sich deshalb unbedingt beraten lassen.

Wenn Sie bei einem Bewerbungsgespräch, während der Arbeitszeit oder bei der Bezahlung diskriminiert werden, wenden Sie sich unbedingt an eine Beratungsstelle. Dort können Sie sich darüber informieren, was Sie gegen die Benachteiligung tun können und ob Sie einen Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz haben.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes berät Sie kostenlos und vertraulich. Sie kann Ihnen auch dabei helfen, eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe zu finden:

+49 (0) 30 18555-1865
(Mo.–Fr.: 9–12 Uhr und 13–15 Uhr)

oder über das Kontaktformular im Internet:

www.antidiskriminierungsstelle.de/beratung

*Eine Antidiskriminierungsberatung in Ihrer Nähe finden Sie
über unsere Beratungsstellensuche:*

www.antidiskriminierungsstelle.de/beratungsstellen

1.2 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Sexuelle Belästigung heißt: unerwünschtes Anfassen, aufdringliches Starren, anzügliche Blicke, sexuelle Bemerkungen, sexistische Witze oder das Aufhängen von pornografischen Bildern.

Jede Form der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz ist in Deutschland verboten!

Bei einer sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz ist die Absicht der belästigenden Person egal. Es zählt, dass das sexuell bestimmte Verhalten erkennbar unerwünscht ist.

Deshalb dürfen sich alle Beschäftigten gegen sexuelle Belästigung wehren!

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sich gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu wehren:

- Sagen Sie der belästigenden Person, dass sie mit der Belästigung aufhören soll.
- Reichen Sie bei Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten eine Beschwerde ein oder wenden Sie sich direkt an den Arbeitgeber oder eine Beschwerdestelle.
- Holen Sie sich Unterstützung bei der Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten des Betriebs.
- Beschweren Sie sich beim Betriebsrat.
- Lassen Sie sich zu möglichen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Entschädigung gegenüber dem Arbeitgeber beraten.

Egal ob Sie angestellt oder in der Ausbildung sind: Jede und jeder hat das Recht, sich wegen sexueller Belästigung zu beschweren. Beschäftigte, die sich beschweren, dürfen deshalb nicht von ihrem Arbeitgeber bestraft oder gekündigt werden. **Arbeitgeber müssen etwas gegen die sexuelle Belästigung unternehmen.**

Im Alltag sind nicht alle Formen sexueller Belästigung gesetzlich verboten. Immer verboten sind aber besonders schwere Formen von sexueller Belästigung oder sexualisierte Gewalt. **Bei solchen Vorfällen** sollten Sie direkt zur Polizei gehen oder sich an eine Opferberatungsstelle wenden – egal ob die Gewalt auf der Straße oder in der Familie passiert ist.

Betroffene können sich jederzeit beraten lassen:

*Beratungstelefon der
Antidiskriminierungsstelle*

+49 (0) 30 18555-1865
(Mo.–Fr.: 9–12 Uhr und
13–15 Uhr)

*oder über das Kontaktformular
im Internet:*

www.antidiskriminierungsstelle.de/beratung

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Rund um die Uhr,
bei Bedarf mit Dolmetscherin



2. Ämter und Behörden

Ämter und Behörden sind staatliche Stellen wie zum Beispiel das Sozialamt, das Jobcenter, die Ausländerbehörde oder das Jugendamt. Auch die Polizei ist eine staatliche Stelle. Für die Arbeit der staatlichen Stellen gelten besondere Regeln und Gesetze zum Schutz vor Diskriminierung.

Diskriminierende Beleidigungen oder Behandlungen sind auch in Behörden nicht erlaubt!

Sie können Folgendes tun, wenn Sie in einer Behörde diskriminiert werden:

- Weisen Sie im Gespräch auf das Diskriminierungsverbot hin.
- Suchen Sie sich Unterstützung bei einer Beratungsstelle.
- Stellen Sie bei der Behördenleitung einen Antrag auf Zuweisung einer neuen Ansprechperson.
- Reichen Sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde bei der dienstlich vorgesetzten Person ein.
- In manchen Behörden gibt es Beschwerdestellen, an die Sie sich direkt wenden können.

Grundsätzlich gilt: Sie dürfen bei Behördengängen immer eine Begleitperson mitnehmen.

Beispiel aus der Arbeit der Antidiskriminierungsstelle

Eine muslimische Frau wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle, weil sie sich von ihrer Sachbearbeiterin im Jobcenter diskriminiert fühlt. Die Sachbearbeiterin hat der Frau geraten, ihr Kopftuch abzulegen, damit sie bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt hat.

Eine Beraterin der Antidiskriminierungsstelle schreibt an das Jobcenter. Die Beraterin weist darauf hin, dass diese Aufforderung diskriminierend ist. Außerdem bittet sie das Jobcenter, den Fall zu überprüfen.

Das Jobcenter prüft den Fall. Am Ende lässt sich zwar nicht beweisen, ob die Sachbearbeiterin die Frau diskriminiert hat. Um weiteren Konflikten vorzubeugen, wird der Frau aber eine andere Sachbearbeiterin zugewiesen.

Weitere Beratung zum Umgang mit Ämtern und Behörden insbesondere bei asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Fragen finden Sie bei

PRO ASYL

www.proasyl.de

Beratungstelefon (Mo.-Fr.: 10-12 Uhr und 14-16 Uhr)

+49 (0) 69 24231420

Sprache und Verständigung in Behörden

Viele Regelungen und Formulare sind nur schwer verständlich. **In Deutschland ist Deutsch die Amtssprache.** Deshalb müssen Unterlagen und Dokumente nicht in andere Sprachen übersetzt werden. Außerdem müssen Behörden keine Übersetzerinnen oder Übersetzer zur Verfügung stellen.

Die Beschäftigten der Behörden müssen aber zumindest versuchen, die Inhalte von Anträgen zu erklären. Menschen dürfen nicht pauschal wegen schlechter Sprachkenntnisse abgewiesen werden.

Das ist Diskriminierung!



Wichtig ist: Sie müssen nichts unterschreiben, das Sie nicht verstehen!

Und: Jeder Mensch hat das Recht, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zu Terminen mitzubringen.

Sie können auch Verwandte, Freundinnen und Freunde oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter als Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit zu einem Termin bringen.

Die Behörde darf aber nicht grundsätzlich erwarten, dass Sie sich selbst um eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher kümmern. Wird das trotzdem verlangt, sollten Sie sich zum Beispiel an eine Migrationsberatung wenden. Eine Migrationsberatungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie unter der Beratungsstellensuche des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

www.bamf.de

Beratungsstellensuche:

<http://webgis.bamf.de/BAMF/control>

3. Arztpraxen und Krankenhäuser

Jeder Mensch hat in Deutschland das Recht auf ärztliche Versorgung. Ärztinnen und Ärzte müssen alle Menschen behandeln, die

- in Notfallsituationen sind
- eine Krankenversicherungs- oder Gesundheitskarte haben
- einen Behandlungsschein haben

Wichtig: Ihr Aufenthaltsstatus hängt nicht von Ihrem Gesundheitszustand ab! Egal ob Sie in eine Zahnarztpraxis gehen, schwanger sind oder sich impfen lassen.

ABER: Für viele Geflüchtete ist das größte Problem, dass sie keine Krankenversicherungskarte haben – außer sie besitzen bereits eine Flüchtlings- bzw. Asylenerkennung. In den meisten Bundesländern erhalten geflüchtete und neu zugewanderte Menschen erst nach 15 Monaten eine solche Karte.

Wenn Sie noch keine Karte besitzen, benötigen Sie einen Behandlungsschein. Dieser muss Ihnen vom Gesundheits- oder Sozialamt vor jeder Behandlung ausgestellt werden.

Behandlungsscheine

Bei der Ausstellung von Behandlungsscheinen müssen folgende Leistungen bewilligt werden:

- Erkrankungen, die dringend behandelt werden müssen
- Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind
- Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaften
- Leistungen zur Behandlung von Kindern
- Zahnersatz: nur wenn unmittelbar nötig
- Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen

Achtung! Wenn Sie ein Medikament verschrieben bekommen, müssen Sie mit einem Behandlungsschein nichts dafür bezahlen. Achten Sie darauf, dass das auch auf dem Rezept steht.

Es kann vorkommen, dass Sozial- oder Gesundheitsämter eine Leistung unerlaubterweise verweigern. Wird Ihnen eine wichtige Leistung verweigert, können Sie beim Sozialamt **Widerspruch** einlegen.

Vergabe von Terminen

Jeder Mensch hat das Recht, einen Arzttermin zu bekommen. Zwar kann es in manchen Fällen mehrere Wochen dauern, bis man einen Termin bekommt. Es ist in Deutschland aber nicht erlaubt, jemandem zum Beispiel wegen seines Aufenthaltsstatus oder seiner Religionszugehörigkeit grundsätzlich die Behandlung zu verweigern.

Das ist Diskriminierung!

Ausnahmen

Nur unter bestimmten Umständen ist es erlaubt, jemandem keinen Termin zu geben. Zum Beispiel bei Arztpraxen, in denen nur Personen mit einer privaten Krankenversicherung behandelt werden.

Außerdem müssen Arztpraxen keine Termine vergeben, wenn die Praxis schon zu viele Patientinnen und Patienten hat.

Das ist keine Diskriminierung!

Wenn Sie bei einem Arztbesuch oder bei der Terminvergabe diskriminiert wurden, können Sie sich z. B. an das örtliche Gesundheitsamt wenden oder eine Beschwerde bei der Landesärztekammer einreichen. Alternativ können Sie zuerst eine Migrationsberatungsstelle kontaktieren.

Beispiel aus der Antidiskriminierungsstelle

Eine schwangere Asylbewerberin mit extremem Bluthochdruck geht zusammen mit einer Sozialarbeiterin ins Krankenhaus. Dort wird ihr zunächst die Behandlung verweigert. Der Behandlungsschein der zuständigen Behörde wird nicht akzeptiert.

Erst als die Sozialarbeiterin sich mehrfach beschwert und direkt mit einem Arzt spricht, wird die schwangere Frau behandelt und bekommt ein Bett zugewiesen.

Behinderung

Menschen mit einer Behinderung sollten sich von Anfang an beraten lassen. Beratung erhalten Sie bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt, beim Gesundheits- oder Sozialamt, bei der Migrationsberatung, in manchen Fällen in Ihrer Erstaufnahmeeinrichtung oder bei der

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
www.lebenshilfe.de

Transgeschlechtlichkeit und Intergeschlechtlichkeit

Die gesundheitliche Versorgung von Trans*-Personen und intersexuellen Menschen ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt. Für Beratung und weitere Informationen wenden Sie sich an die

Inter- und Trans*-Beratung von Queer Leben*

www.queer-leben.de

4. Eröffnung eines Bankkontos

Für viele finanzielle Dinge ist es notwendig, ein Bankkonto zu besitzen. Beispielsweise funktionieren die Überweisung von Gehältern, die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio oder das Mieten einer Wohnung häufig nur mit einem Bankkonto.

Wer ein Konto eröffnen will, benötigt ein Dokument, das die eigene Identität nachweist. Neben Personalausweisen und Reisepässen können das auch Aufenthaltspapiere (Duldung, Aufenthaltsgestattung etc.) sein.

Für die Eröffnung eines Bankkontos muss Ihr Ausweisdokument folgende Informationen beinhalten:

- Briefkopf und Siegel einer deutschen Behörde, z. B. Ausländerbehörde
- Identitätsangaben (Name, Geburtsdatum etc.)
- Anschrift
- Passfoto
- Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

In Deutschland hat jeder Mensch das Recht, ein Bankkonto zu eröffnen – unabhängig von der Herkunft oder dem Aufenthaltsstatus.

Trotzdem kann es auch bei der Eröffnung eines Bankkontos zu Diskriminierung kommen. Banken dürfen aber nicht ohne Grund die Eröffnung eines Kontos oder den Zutritt zu einer Filiale verweigern.

Das ist Diskriminierung!

Nur in **Ausnahmefällen** dürfen Banken Kundschaft ablehnen.

Zum Beispiel:

- Wenn jemand bereits ein Konto in Deutschland besitzt.
- Wenn jemand in einem Bereich vorbestraft ist, der Banken oder andere finanzielle Dinge betrifft.
- Wenn die Bank in der Vergangenheit schon einmal ein Konto der Person aufgelöst hat.

Das ist **keine** Diskriminierung!



5. Freizeit und Alltag

Auch bei Dienstleistungen ist Diskriminierung verboten, wenn sie aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erfolgt.

Es kommt immer wieder vor, dass Menschen zum Beispiel aus rassistischen Gründen oder wegen ihrer Religion nicht in eine Diskothek, ein Fitnessstudio oder ein Schwimmbad gelassen werden.

Das ist Diskriminierung!

Ausnahmen

Nicht jede Ablehnung ist eine Diskriminierung:

Diskotheiken zum Beispiel wollen eine bestimmte Atmosphäre schaffen. Deshalb dürfen sie Menschen abweisen, wenn sie zu betrunken sind, aggressiv auftreten oder nicht die passende Kleidung tragen.

Außerdem kann man zum Beispiel bei einem Schwimmbad oder einem Fitnessstudio abgewiesen werden, wenn schon zu viele Menschen dort sind.

Das ist keine Diskriminierung!

Wenn jemandem eine Dienstleistung wegen fehlender Sprachkenntnisse, wegen des Aufenthaltsstatus oder der Nationalität verweigert wird, gilt das als rassistische Diskriminierung. Dagegen können Sie sich wehren. Wenden Sie sich in einem solchen Fall an eine Beratungsstelle.

Es ist nicht immer einfach, die Gründe für die Abweisung herauszufinden. Deshalb können Sie folgende Dinge überprüfen:

- Fragen Sie nach dem Grund für die Abweisung.
- Ergibt der Grund für die Abweisung Sinn? Werden zum Beispiel nach Ihnen Menschen eingelassen, obwohl gesagt wurde, die Diskothek sei schon voll?
- Wenn Sie Ausweispapiere, eine Einladung oder einen Clubausweis vorzeigen sollen: Werden alle anderen Gäste auch danach gefragt?

Wenn Sie das Gefühl haben, diskriminiert worden zu sein:

- Suchen Sie sich Unterstützung in der Nähe.
- Notieren Sie schriftlich, was passiert ist. Gibt es jemanden, der die Diskriminierung bezeugen kann?
- Bleiben Sie ruhig, auch wenn Sie verärgert sind.
- Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle, zum Beispiel das

Beratungstelefon der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

+49 (0) 30 18555-1865

(Mo.–Fr.: 9–12 Uhr und 13–15 Uhr)

oder über das Kontaktformular im Internet:

www.antidiskriminierungsstelle.de/beratung

Eine Antidiskriminierungsberatung in Ihrer Nähe finden Sie
über die Beratungsstellensuche:

www.antidiskriminierungsstelle.de/beratungsstellen

Beispiel aus der Rechtsprechung

Ein syrischer Student wird nicht in eine Diskothek eingelassen. Der Mann ist nicht alkoholisiert und ist angemessen gekleidet. Die hellhäutigen Freunde des Studenten kommen ohne Probleme in den Club.

Der Student entscheidet sich, gegen die Diskothek zu klagen. Die Freunde des syrischen Studenten sind Zeugen in der Verhandlung. Das Gericht entscheidet: Dem Mann wurde der Eintritt aus rassistischen Gründen verweigert. Die Diskothek muss 1.000 € Entschädigung an den Studenten zahlen.

Vereine

Viele Sport- oder Musikclubs sind Vereine. Der Diskriminierungsschutz gilt bei Vereinen nur für besonders wichtige Organisationen und im Arbeitsbereich.

Das bedeutet: Bei kleineren und lokalen Vereinen, zum Beispiel bei einem örtlichen Fußballverein, gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf Mitgliedschaft. Oft gibt es aber andere Möglichkeiten, sich gegen eine Diskriminierung zu wehren. Wenn Sie von einem Verein abgelehnt wurden, sollten Sie deshalb trotzdem eine Beratung aufsuchen, zum Beispiel eine Migrationsberatungsstelle.

Personen, die bereits Mitglied in einem Verein sind und dort diskriminiert werden, können sich an den Vereinsvorstand wenden.

6. Wohnungssuche

Diskriminierung bei der Wohnungssuche ist in Deutschland verboten:

- bei der Vermietung
- während des Mietverhältnisses
- bei der Beendigung eines Mietverhältnisses

Es gibt aber Unterschiede zwischen den verschiedenen gesetzlich geschützten Merkmalen:

Diskriminierung aufgrund der **ethnischen Herkunft und rassistische Diskriminierung** sind grundsätzlich verboten. Dazu zählen in der Regel auch Ablehnungen aufgrund des Aufenthaltsstatus oder wegen fehlender Sprachkenntnisse.

Ausnahme

Grundsätzlich gilt das Diskriminierungsverbot nicht, wenn eine Vermieterin oder ein Vermieter selbst in dem Haus oder auf dem Grundstück wohnt.

Für **alle anderen AGG-Merkmale außer ethnischer Herkunft** gilt das Diskriminierungsverbot erst, wenn eine Vermieterin oder ein Vermieter **mehr als 50 Wohnungen** vermietet. Dann handelt es sich um ein sogenanntes Massengeschäft.

Wenn zum Beispiel ein homosexuelles Paar eine Wohnung sucht und wegen seiner gleichgeschlechtlichen Partnerschaft abgelehnt wird, kann es nur bei großen Wohnungsunternehmen dagegen vorgehen.

Im Diskriminierungsfall

Wenn beispielsweise bei einer Wohnungsbesichtigung gesagt wird: „Keine Ausländer!“ oder „Keine Flüchtlinge!“, handelt es sich eindeutig um eine verbotene Diskriminierung. Dagegen können Sie sich wehren.

Außerdem kann es während des Mietverhältnisses zu Benachteiligungen kommen. Zum Beispiel durch benachteiligende Mieterhöhungen, Verwarnungen oder Kündigungsandrohungen.

Das ist Diskriminierung!

In so einem Fall sollten Sie sich direkt Unterstützung suchen. Unterstützung finden Sie zum Beispiel beim:

Beratungstelefon der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

+49 (0) 30 18555-1865

(Mo.–Fr.: 9–12 Uhr und 13–15 Uhr)

oder über das Kontaktformular im Internet:

www.antidiskriminierungsstelle.de/beratung

*Eine Antidiskriminierungsberatung in Ihrer Nähe finden Sie
über die Beratungsstellensuche:*

www.antidiskriminierungsstelle.de/beratungsstellen

Wenn Sie von Ihren Nachbarn oder Nachbarinnen diskriminiert oder angefeindet werden, sollten Sie sich schnell an Ihre Vermieterin bzw. Ihren Vermieter oder Ihre Hausverwaltung wenden. Damit können Sie weiteren Konflikten vorbeugen.

Es gibt auch Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, die weniger offensichtlich ist. Zum Beispiel wenn eine Vermieterin oder ein Vermieter so tut, als ob eine Wohnung schon vergeben ist. Auch dann ist es sinnvoll, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Die Beratungsstellen können diese Fälle dokumentieren und Beweise sammeln.



Beispiel aus der Arbeit der Antidiskriminierungsstelle

Ein kommunales Wohnungsunternehmen verweigert zwei jungen Männern aus Syrien den Mietvertrag für eine Wohnung. Der Umzug wurde von den zuständigen Behörden auch genehmigt. Das kommunale Wohnungsunternehmen findet aber immer wieder Ausreden und lässt die Männer den Vertrag nicht unterschreiben. Die Ausreden sind nicht glaubhaft und weisen auf eine Diskriminierung hin.

Die beiden Syrer wenden sich deshalb an einen Migrationsdienst. Durch die Hilfe einer Begleitperson und die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt können die Männer den Vertrag sechs Monate später doch noch unterschreiben.



7. Bildung und Schule

In Deutschland sind die Bundesländer für die Bildung zuständig, weshalb es viele verschiedene Regelungen und Schulformen gibt. Allgemeine Informationen zu Bildung in Deutschland finden Sie zum Beispiel hier:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

www.bamf.de/DE/Willkommen/Bildung/bildung-node.html

Jugendliche und Erwachsene, die in ihrem Heimatland einen Abschluss erworben haben, können diesen in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen anerkennen lassen. Weitere Informationen und Beratungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie hier:

www.anererkennung-in-deutschland.de

+49 (0) 30 1815 1111

Grundsätzlich gilt: Alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland müssen zur Schule gehen. Diese **Schulpflicht**

- beginnt für die Kinder im Alter von fünf bis sieben Jahren und endet je nach Bundesland nach neun bis zwölf Jahren.
- ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Das bedeutet, alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, eine Schule zu besuchen!

Schulen haben in Ausnahmefällen das Recht, Schülerinnen und Schüler abzulehnen, wenn bereits sehr viele Kinder und Jugendliche angemeldet sind.

Das ist **keine** Diskriminierung!

In diesem Fall sollten sich Eltern trotzdem unbedingt an eine Migrationsberatung oder das zuständige Schulamt wenden. Grundsätzlich gibt es immer mindestens eine Schule im nächsten Umkreis, die Kinder und Jugendliche aufnehmen muss.

Achtung!

Betroffene berichten gelegentlich, dass geflüchtete Kinder wegen fehlender Sprachkenntnisse auf sogenannte Förderschulen geschickt werden sollen. Für die langfristige Integration kann das zum Nachteil für Kinder und Jugendliche werden. Deshalb sollten sich Eltern auch in diesem Fall Unterstützung bei einer Migrationsberatung suchen.

Diskriminierung kann aber auch im **Schulalltag** vorkommen. Zum Beispiel kann es passieren, dass Kinder von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern ausgegrenzt werden. Auch Äußerungen oder das Verhalten von Lehrerinnen oder Lehrern können einzelne Schülerinnen und Schüler benachteiligen.

Das ist **Diskriminierung!**

Zwar gibt es keinen einheitlichen gesetzlichen Diskriminierungsschutz im Schulbereich. Trotzdem gibt es Möglichkeiten, sich gegen Diskriminierung in der Schule zu wehren.

Je nach Vorfall sollten sich Eltern direkt an Lehrerinnen und Lehrer oder Schulleitungen wenden. In manchen Bundesländern und an manchen Schulen gibt es auch direkte Anlaufstellen oder Personen, an die man sich im Fall von Diskriminierung wenden kann.

Ansonsten wenden Sie sich an das

Beratungstelefon der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

+49 (0) 30 18555-1865

(Mo.–Fr.: 9–12 Uhr und 13–15 Uhr)

oder über das Kontaktformular im Internet:

www.antidiskriminierungsstelle.de/beratung

*Eine Antidiskriminierungsberatung in Ihrer Nähe finden Sie
über die Beratungsstellensuche:*

www.antidiskriminierungsstelle.de/beratungsstellen

Kindergarten und Kita

Jüngere haben das Recht auf einen Platz in einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte. Falls Sie das Gefühl haben, bei der Suche nach einem Platz diskriminiert worden zu sein, finden Sie hier Beratung:

KiDs – Kinder vor Diskriminierung schützen!

www.situationsansatz.de/kids.html

IV. Unterstützung und Beratung

Organisation	Internet	Telefon
Antidiskriminierungsstelle des Bundes	www.antidiskriminierungsstelle.de	+49 (0) 30 18555-1865
<i>(Hier finden Sie Hilfe insbesondere bei Fällen in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Alltagsgeschäfte)</i>		
Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd)	www.antidiskriminierung.org	+49 (0) 341 30690787
<i>(Hier finden Sie Hilfe insbesondere bei Fällen in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Alltagsgeschäfte)</i>		
BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Allgemein: www.bamf.de Beratungsstellen: http://webgis.bamf.de/BAMF/control Bildung: www.bamf.de/DE/Willkommen/Bildung/bildung-node.html	
<i>(Hier finden Sie allgemeine Informationen für Geflüchtete zu allen Lebensbereichen, Beratungsstellensuche für Migrations- und Jugendmigrationsdienste vor Ort – auf Deutsch, Englisch, Türkisch und Russisch)</i>		

**Beratungsstellen-
suche der Antidis-
kriminierungsstelle
des Bundes**

[www.antidiskriminierungsstelle.de/
beratungsstellen](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/beratungsstellen)

*(Hier finden Sie
Beratungsstellen
in Ihrer Nähe)*

**Hilfetelefon Gewalt
gegen Frauen**

www.hilfetelefon.de

08000 116016

*(Hier finden insbeson-
dere Frauen Hilfe, die
Gewalt erlebt haben
oder Gewalt befürchten
– in 15 Sprachen und
rund um die Uhr)*

**KiDs – Kinder vor
Diskriminierung
schützen**

www.situationsansatz.de/kids.html

+49 (0) 30
695399904

*(Hier finden Sie Hilfe bei
Diskriminierungsfällen
in Kindergärten und
Kindertagesstätten)*

PRO ASYL

www.proasyl.de

+49 (0) 69
24231420

*(Hier finden Sie allge-
meine Informationen
zum Thema Flucht und
Asyl und zum Umgang
mit Behörden und
Ämtern)*

Rainbow Refugees

www.rainbow-refugees.de

*(Hier finden lesbische,
schwule, bisexuelle,
Trans* und inter-
sexuelle Menschen
Unterstützung)*

Diskriminierung, Gewalt und Hasskriminalität

Werden Sie aus rassistischen, behindertenfeindlichen, schwulenfeindlichen oder anderen Gründen gewalttätig angegriffen, sollten Sie sich an die Polizei wenden. Gewalttaten sind Straftaten. Bei dem Verdacht einer Straftat haben alle Menschen das Recht, eine Anzeige zu machen: bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder beim Amtsgericht.

Außerdem gibt es in den verschiedenen Bundesländern auch Beratungsstellen für Betroffene von Gewalt und Hasskriminalität. Eine Übersicht über Beratungsangebote finden Sie zum Beispiel hier:

*Verband der Beratungsstellen für
Betroffene rechter, rassistischer und
antisemitischer Gewalt*

[www.verband-brg.de/index.php/
beratung-und-unterstuetzung](http://www.verband-brg.de/index.php/beratung-und-unterstuetzung)

+49 (0) 30 55574371

Bundesverband Mobile Beratung

[http://www.bundesverband-
mobile-beratung.de/kontakt/](http://www.bundesverband-mobile-beratung.de/kontakt/)

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeberin:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
11018 Berlin

www.antidiskriminierungsstelle.de

Kontakt Beratung:

Tel.: +49 (0) 30 18555-1865
(Mo. bis Fr.: 9–12 Uhr und 13–15 Uhr)

Fax: +49 (0) 30 18555-41865

E-Mail: beratung@ads.bund.de

Besuchszeiten nach Vereinbarung

Zentrale:

Tel.: +49 (0) 30 18555-1855

E-Mail: poststelle@ads.bund.de

Gestaltung: www.avitamin.de

Stand: November 2016

Bildnachweise:

©istockphoto.com / Rawpixel Ltd.; ©istockphoto.com / Geber86;
©istockphoto.com / Drazen Lovric; ©istockphoto.com / monkey-
businessimages; ©istockphoto.com / Portra; ©fotolia.com / kagemusha

Druck: Silber Druck oHG, Niestetal